jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/14 3Ob574/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1983

Norm

ABGB §938 B
KO §29
KO §41

Rechtssatz

Ist eine gemischte Schenkung in ihrer Gesamtheit anfechtbar, dann ist auf Gegenleistungen, die der durch die gemischte Schenkung Bedachte erbracht hat, nur mehr insoweit Bedacht zu nehmen, als der Masseverwalter das geleistete Teilentgelt als Gegenleistung zurückstellen muß.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 574/83
  Entscheidungstext OGH 14.09.1983 3 Ob 574/83
  Veröff: RdW 1984,43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0019286

Dokumentnummer

JJR_19830914_OGH0002_0030OB00574_8300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at